



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Bundesamt für Verkehr
Abteilung Politik
3003 Bern

konsultationen@bav.admin.ch

Zürich, 5. Mai 2014 DL/sm
luetzelschwab@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes (AZG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 22. Januar 2014 zur Stellungnahme zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes (AZG) eingeladen. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die uns gewährte Fristerstreckung bis zum 5. Mai 2014.

Allgemeine Bemerkungen

Erwartungsgemäss haben nur einzelne, grosse Branchenverbände sowie die Handelskammer Freiburg Stellung zur vorgeschlagenen Teilrevision des Arbeitszeitgesetzes genommen. Es handelt sich dabei in erster Linie um diejenigen Branchen und Vertreter, deren Mitglieder neu zu den Unternehmen gehören würden, welche gemäss der vorgeschlagenen Erweiterung des Geltungsbereiches des Arbeitszeitgesetzes zukünftig als «Drittunternehmen» das Arbeitszeitgesetz auf sich anwenden müssten. Diese konkrete Neuerung erweckt grosse Befürchtungen bezüglich der Rechtssicherheit und stösst auf grosse Ablehnung, insbesondere auch infolge des gleichzeitig geltenden GAV Gleisbau sowie des unzumutbaren administrativen Aufwandes und der damit verbundenen massiven Kosten, welche diese Unterstellung zur Folge hätte.



Die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV) lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Der SAV lehnt die gesamte Teilrevision des Arbeitszeitgesetzes ab.
- Mit Nachdruck fordern wir insbesondere die Streichung von Art. 2 Abs. 3 AZG (neu).
- Weiter fordern wir die Streichung von Art. 2 Abs. 1 lit. b ArG (neu).
- Der SAV erwartet ergänzende Ausführungen des Bundesrates zur Aussage, dass diese Teilrevision zu einem angeglichenen Sicherheitsniveau und dadurch zu einer erhöhten Sicherheit des öffentlichen Verkehrs führen wird. Gleichzeitig fehlen auch die notwendigen Informationen, mit welchen Auswirkungen Drittfirmen durch die vorgeschlagene neue Unterstellung zu rechnen haben.

Hauptargumente gegen die vorliegende Teilrevision

1. Gefährdung insb. des GAV Gleisbau => Forderung nach Streichung von Art. 2 Abs. 1 lit. b ArG (neu)

Bisher sind die Mitarbeitenden, der von der geplanten Teilrevision betroffenen Privatunternehmen nahezu ausschliesslich dem Arbeitsgesetz unterstellt. Ergänzend kommen allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge hinzu. Die Anstellungsverhältnisse sind entsprechend darauf ausgerichtet.

Die vorliegende Teilrevision des AZG verdrängt gewisse mit dem Arbeitsgesetz korrelierende und allgemeinverbindlich erklärte Bestimmungen des GAV Gleisbau. Die Existenz des GAV Gleisbau wird dadurch gefährdet.

Mit den Anpassungen des AZG wird auch das ArG geändert. Gemäss neuem Art. 2 Abs. 1 lit. b ArG soll für Betriebe und neu auch für Teile von Betrieben, Folgendes gelten:

- NEU würden Betriebe oder Betriebsteile, für die das AZG gilt, **ganz** vom Geltungsbereich des ArG ausgenommen.
- Folglich würden sämtliche mit dem ArG korrelierenden Bestimmungen des GAV Gleisbau für Bautätigkeiten oder Sicherungen von Baustellen im öffentlichen Bahnbereich durch das AZG verdrängt.
- Dies gilt insb. in den Bereichen von Arbeitszeit, Tag- und Nachtarbeiten, Ruhezeit sowie Schichtarbeit. Art. 18 und 19 des GAV Gleisbau (Sonntagsarbeit und Nachtarbeit) nehmen konkret Bezug auf das ArG.

Es ist bekannt, dass Gleisbaubetriebe häufig aber eben nicht immer für konzessionierte Unternehmen Bautätigkeiten oder Sicherungen von Baustellen im Bahnbereich tätigen.

- Während den Tätigkeiten für eine konzessionierte Unternehmung würden die Bestimmungen gemäss AZG gelten und gewisse Bestimmungen des GAV Gleisbau (insb. betreffend Arbeits-, Ruhezeit, Nachtarbeit, Schichtarbeit) würden verdrängt.
- Ausserhalb dieser Tätigkeiten würden die verdrängten Bestimmungen des GAV Gleisbau wieder aufleben.



- Eine klare Abgrenzung wäre im Arbeitsablauf des Gleisbauunternehmens kaum möglich, da an einem Vormittag eventuell Arbeiten für eine konzessionierte Unternehmung verrichtet und am Nachmittag wiederum von denselben Arbeitnehmenden Aufträge von nicht konzessionierten Unternehmungen umgesetzt würden.
 - Wenn die Betriebe und die Mitarbeitenden jedoch nicht wissen, welche Rahmenbedingungen nun für sie gelten, werden sie stets entweder den GAV Gleisbau oder das AZG verletzen und die entsprechenden Konsequenzen hieraus tragen müssen; eine Konventionalstrafe nach GAV Gleisbau oder aber eine Busse wegen strafbarer Zuwiderhandlung gegen das AZG.
- ⇒ Diese Situation ist für die Betriebe und Mitarbeitenden schlichtweg unzumutbar.
- ⇒ Die Rechtsunsicherheit dürfte auch die Kontrollinstanzen treffen, da eine klare Auftrennung der Zuständigkeiten kaum möglich sein wird.
- ⇒ Letzten Endes wäre die Existenzberechtigung des GAV Gleisbau enorm in Frage gestellt.

2. Verlust der Rechtsicherheit im Rahmen der Anwendung des AZG oder des ArG => Forderung nach Streichung von Art. 2 Abs. 3 AZG (neu)

Für Angestellte im öffentlichen Verkehr gilt heute das AZG. In seiner Sitzung vom 22. Januar 2014 hat der Bundesrat beschlossen, den Anwendungsbereich des Gesetzes zu «präzisieren». Neu sollen auch externe Zulieferer, welche sicherheitsrelevante Arbeiten im öffentlichen Verkehr vornehmen, dem AZG unterstellt werden. Dies könnte in den privaten Unternehmen Tätigkeiten wie Sicherheitswärter, Sicherheitschef Privat, Lokführer oder Begleiter betreffen. Wie uns mitgeteilt wird, soll gemäss BAV erst anschliessend an die erfolgte Teilrevision des AZG die STEVB überarbeitet werden, **so dass zum heutigen Zeitpunkt nicht definitiv gesagt werden kann, wer tatsächlich unter die «sicherheitsrelevanten Tätigkeiten» fallen wird.**

Mit der vorgelegten Teilrevision des AZG wird eine enorme Rechtsunsicherheit geschaffen. Die Rechtsunsicherheit gilt nicht nur für die gemäss neuem Art. 2 Abs. 3 AZG zu unterstellenden Drittfirmen, sondern einerseits ebenso für die Kontrollinstanzen, welche die Einhaltung des GAV Gleisbau überprüfen und andererseits für die Kommission, welche den Vollzug des AZG überwacht.

2.1. Massive Ablehnung der Ausweitung des AZG auf sog. «Drittfirmen» des Privatrechts, welche bisher dem ArG unterstellt sind

Im erläuternden Bericht schreibt der Bundesrat, dass die zunehmende externe Vergabe von Aufträgen dazu führt, dass heute auch Dritte vermehrt im öffentlichen Verkehr tätig sind, welche die gesetzlichen Voraussetzungen zur Unterstellung unter das AZG nicht aufweisen. Unbefriedigend sei die Situation insbesondere bezüglich externer Zulieferdienste im Schienenverkehr. Das AZG leiste auch einen Beitrag an die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs, weshalb der Bundesrat die Unterstellung unter das AZG neu definieren wolle. Gleichartige, sicherheitsrelevante Arbeiten im Umfeld des öffentlichen Verkehrs sollen den gleichen Schutz der Arbeitnehmenden bzw. die gleichen Möglichkeiten für die Unternehmen bieten, sowie gleichermassen die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs berücksichtigen.

Unsere Mitglieder betonen, dass sie mit der Ausdehnung des AZG auf Mitarbeitende von Drittfirmen **nicht einverstanden sind**, da ihre privatrechtlich organisierten Mitglieder und deren Arbeitnehmende allesamt dem Arbeitsgesetz unterstehen, unabhängig für welchen Kunden sie z.B. Sicherheitsdienstleistungen erbringen. **Das ArG gewährleistet heute schon ein hohes Schutzniveau für die**



unterstellten Mitarbeitenden. Änderungen und insb. Verschärfungen lehnen wir deshalb mit Nachdruck ab.

2.2. Willkürliche Anwendung des AZG und des ArG auf den gleichen Mitarbeitenden

Aus Sicht unserer Mitglieder ist nicht einzusehen, weshalb neu Mitarbeitende nur allein aufgrund des Umstands, dass der konkrete Kunde selber dem AZG unterstellt ist, ebenfalls diesem Gesetz unterstellt werden sollen. Die ausgeübte Tätigkeit dieser Unternehmen stellt klar keine Tätigkeit des öffentlichen Verkehrs dar (z.B. Sicherheitsdienst), sondern solche, die wie andere Tätigkeiten dieser privatrechtlich organisierten Unternehmen, dem ArG unterstellt sind. Daran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, dass sie im Umfeld des öffentlichen Verkehrs erbracht werden.

Unsere Mitglieder machen geltend, dass es zudem willkürlich sei, nur Sicherheitsdienstleistungen dem AZG zu unterstellen.

Die Arbeitnehmenden solcher «Drittfirmen» werden heute auf verschiedenen Baustellen im und ausserhalb des Bahnbereiches eingesetzt. Bei Einsätzen ihrer Mitarbeitenden im Bahnbereich müsste das Privatunternehmen das AZG beachten, bei Einsätzen ausserhalb des Bahnbereiches müsste das ArG eingehalten werden. Die Wechsel zwischen unterschiedlichen Baustellen können teilweise wöchentlich oder täglich stattfinden. **Das ArG und AZG haben jedoch zahlreiche sich widersprechende Bestimmungen (u.a. Arbeitszeiten, Ruhezeiten und Zuschläge).** Diese Widersprüche können in den Unternehmen in der Praxis nicht umgesetzt werden. Zudem würde die Änderung, wie im erläuternden Bericht auf Seite 10 richtig festgestellt wird, auch zu Unklarheiten betreffend die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden führen. Die Schnittstelle zwischen dem ArG und dem AZG ist einfacher zu handhaben, wenn diese wie heute zwischen den Privatunternehmen und den Bahnen verläuft und nicht mitten durch die einzelnen Privatunternehmen.

2.3 Unmöglichkeit einer sinnvollen Arbeitseinsatzplanung

Für Arbeitnehmende, die in einem dem GAV Gleisbau unterstellten Gleisbaubetrieb angestellt sind, bleiben die Arbeits- und Ruhezeiten gemäss GAV Gleisbau grundsätzlich anwendbar. Doch sobald sie für konzessionierte Unternehmen im Sinne von Art. 1 AZG sicherheitsrelevante Tätigkeiten im Eisenbahnbereich ausführen würden, kämen neu die Arbeits- und Ruhezeiten gemäss AZG zur Anwendung. Dadurch wird eine sinnvolle Arbeitseinsatzplanung verunmöglicht.

2.4 Unzumutbarer administrativer Mehraufwand und massive Kosten als Folge der Ausweitung des Geltungsbereiches auf Mitarbeitende von Dritten gemäss Art. 2 Abs. 3 AZG (neu)

Durch die Unterstellung unter das im Vergleich zum ArG restriktivere AZG drohen erhebliche Mehrkosten für die betroffenen Unternehmen. Es ist auch von ernsthaften Umsetzungsproblemen auszugehen, denn die betroffenen Unternehmen müssen neu zwei verschiedene Arbeitsschutzgesetze beachten – das ArG und das AZG. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass **derselbe Mitarbeitende** zwei verschiedenen Arbeitsschutzgesetzen unterstellt ist, je nachdem, wo er gerade im Einsatz steht. Das ist sachlich nicht einzusehen, zudem nicht praktikabel und wird bei der Umsetzung Schwierigkeiten, aber natürlich auch zusätzlich Kosten zur Folge haben.

Die vorgesehene Änderung würde äusserst einschneidende Auswirkungen bringen. Besonders betonen möchten wir folgende Punkte:

- Allen betroffenen Mitarbeitenden müssten neue Arbeitsverträge ausgestellt werden.



- Die Administration und Dispositionen innerhalb der Privatunternehmen müssten einerseits ein ArG-relevantes System führen und andererseits parallel dazu nochmals ein völlig getrenntes System mit Bezug zum AZG betreiben.
- Wenn Mitarbeitende sowohl sicherheitsrelevante, wie auch andere Tätigkeiten im Gleisbereich wechselnd ausführen, entstünde eine kaum zu bewältigende Situation.
- Die Mitarbeitenden eines Privatunternehmens würden sich auf den Baustellen als Kolleginnen und Kollegen mit völlig unterschiedlichen Verträgen und Grundlagen begegnen.

Abschliessend möchten wir noch darauf hinweisen, dass der Bundesrat die vorliegende Teilrevision mit dem Anliegen nach einem angeglichenen Sicherheitsniveau begründet. **Inwieweit die Teilrevision zu einer erhöhten Sicherheit auf den Baustellen führen kann, wird aber nicht ausgeführt.** Weiter fehlen im erläuternden Bericht **jegliche Aussagen zu den Auswirkungen** auf die möglich betroffenen Privatunternehmen.

Unsere Mitglieder bezweifeln, dass durch die Teilrevision tatsächlich die Sicherheit gesteigert werden kann. Auch wenn die Sicherheit damit gesteigert werden könnte, steht der Sicherheitsgewinn in keinem Verhältnis zum administrativen Aufwand, der dadurch für die Privatunternehmen entstehen würde.

Namens unserer Mitglieder lehnen wir die gesamte Teilrevision ab und beantragen insbesondere

- Streichung von Art. 2 Abs. 3 AZG (neu)
- Streichung von Art. 2 Abs. 1 lit. b ArG (neu)
- Der SAV erwartet ergänzende Ausführungen des Bundesrates zur Aussage, dass diese Teilrevision zu einem angeglichenen Sicherheitsniveau und dadurch zu einer erhöhten Sicherheit des öffentlichen Verkehrs führen wird. Gleichzeitig fehlen auch die notwendigen Informationen, mit welchen Auswirkungen Drittfirmen durch die vorgeschlagene neue Unterstellung zu rechnen haben.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Ausführungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Daniella Lützelschwab
Mitglied der Geschäftsleitung